



STEUERTIPP 05/06

Thema: Steuern sparen als Arbeitnehmer

Steuern sparen als Arbeitnehmer ist ja schön, aber wie komme ich an mein Geld, wenn ich mit einer Erstattung rechne?

Wer als Arbeitnehmer nicht verpflichtet ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben und mehr als 920 € Werbungskosten oder sonstige Abzüge oder Verluste geltend machen kann, kann innerhalb von 2 Jahren freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben, um sich zuviel gezahlte Lohnsteuer erstatten zu lassen. Auch zur Beantragung der Arbeitnehmersparzulage muss eine Erklärung abgegeben werden.

Was kann ich denn als Werbungskosten abziehen?

Grundsätzlich alle berufsbedingten Aufwendungen. Dazu gehören insbesondere:

- ⇒ Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- ⇒ Reisekosten
- ⇒ Typische Berufsbekleidung
- ⇒ Fortbildungskosten
- ⇒ Aufwendungen für Arbeitszimmer und Arbeitsmittel
- ⇒ Sonstige berufbedingte Kosten.

Welche Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind absetzbar?

Unabhängig vom Verkehrsmittel darf der Arbeitnehmer für jeden **Entfernungskilometer** seines Arbeitswegs pauschal 0,30 € ansetzen. Bei der üblichen 5-Tage-Arbeitswoche akzeptiert das Finanzamt bis zu 230 Arbeitstage pro Jahr. Diese Entfernungspauschale ist auf 4.500,00 € begrenzt. Wird ein Pkw benutzt, entfällt die Begrenzung.

Tipp: Bei dem Ansatz der Pauschale ist übrigens nicht die kürzeste Strecke zu wählen, sondern es kann die tatsächlich gefahrene Strecke angesetzt werden, wenn diese verkehrsgünstiger ist.

Hinweis: Nach dem Willen der Regierung soll die Abzugsfähigkeit dieser Werbungskosten ab 2007 stark eingeschränkt werden. Für Arbeitswege bis 20 km sollen dann keine Entfernungspauschalen mehr angesetzt werden können. Nur wer Arbeitswege über 20 km hat, soll für den übersteigenden Teil dann wieder die 0,30 € als Pauschale geltend machen können.

Welche Reisekosten sind abziehbar?

Abziehbar sind Kosten für Dienstreisen bei Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte. Dazu gehören:

- ⇒ Fahrtkosten zum auswärtigen Arbeitsort (tatsächliche Kosten entsprechend Nachweis oder Pauschalen, z. B. bei Fahrten mit dem eigenen PKW 0,30 € je gefahrenen Kilometer)
- ⇒ Übernachtungskosten am auswärtigen Arbeitsort (lt. Beleg oder unter bestimmten Umständen pauschal mit 20 € je Nacht)
- ⇒ Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei Abwesenheitszeiten von mindestens 8 Stunden (6,00 bis 24,00 € je nach Abwesenheitszeit, im Ausland gelten teilweise erheblich höhere Beträge).

Tipp: Vom Arbeitgeber erstattete Reisekosten sind von den geltend zu machenden Aufwendungen abzuziehen. Erstattet der Arbeitgeber die Kosten nur zum Teil, so darf zumindest die Differenz zwischen den nachgewiesenen Reisekosten und dem Erstattungsbeitrag als Werbungskosten angesetzt werden. Dies gilt im Übrigen grundsätzlich für alle Werbungskosten.

Berufsbekleidung, ist das alles was ich am Arbeitsplatz trage?

Nein, leider nicht. Dazu gehört nur die sogenannte berufstypische Bekleidung, wie z. B. der Schlosseranzug des Kfz-Mechanikers, Arbeitsschutzschuhe u. ä.

Die sogenannte gutbürgerliche Kleidung, d. h. Kleidung, die ich auch überwiegend privat trage, gehört leider nicht dazu. Also zum Beispiel auch das, was wir beide hier anhaben.

Wann kann ich Fortbildungskosten geltend machen?

Werden die Kosten für den Besuch von Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des ausgeübten Berufs selbst getragen, können auch diese Kosten als Werbungskosten uneingeschränkt geltend gemacht werden.

Tipp: Auch Ausgaben für das Studium bzw. die Ausbildung in einem Zweitberuf können geltend gemacht werden. Für den späteren neuen Job gelten sie als vorweggenommene Werbungskosten.

Wie sieht es nun mit dem vieldiskutierten Arbeitszimmer aus?

Wem beim Arbeitgeber kein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder wer mehr als 50% zuhause arbeitet, kann Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu maximal 1.250,00 € im Jahr geltend machen.

Ausblick: Auch hier plant der Gesetzgeber ab 2007 weitere Einschränkungen. Dann sollen die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer nur noch abzugsfähig sein, wenn dort der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit liegt.

Und wie sieht es mit Arbeitsmitteln aus?

Der Erwerbstätige kann die Kosten für alle **hauptsächlich beruflich genutzten** Arbeitsmittel geltend machen, dazu gehören z. B. auch der Schreibtisch, ein Stuhl oder ein Regal.

Weniger streng ist das Finanzamt beim Computer. Wer nur die Hälfte der Zeit für den Job am PC sitzt, bekommt 50 % der Kosten anerkannt.

Welche Kosten kann ich ansonsten noch als Werbungskosten geltend machen?

Kontoführungsgebühren werden nach wie vor pauschal mit einem Betrag von 16,00 € pro Jahr anerkannt.

Telefoniert der Arbeitnehmer von seiner Wohnung aus beruflich oder surft im Internet, darf er 20 % der Rechnung pauschal berücksichtigen. Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung z. Z. nur bis zu einer Obergrenze von 20,00 € im Monat. Wer höhere Kosten geltend machen möchte, muss dem Finanzamt die einzelnen Verbindungen von mindestens 3 Monaten vorlegen.

Abgezogen werden können auch z. B. Beiträge zu Berufsverbänden und Kosten für die Bewerbung. Wer seinen Arbeitsplatz nicht vor Ort hat, kann ggf. Kosten für doppelte Haushaltsführung, Einsatzwechseltätigkeit oder auch Umzugskosten abziehen.

Tipp: Bei der doppelten Haushaltsführung ist die von früher bekannte zeitliche Begrenzung auf 2 Jahre entfallen. Ggf. kann hier für den einen oder anderen wieder ein Werbungskostenabzug aufleben.

Das klingt ja alles recht kompliziert?

Nur beim ersten Anschein. Wer seinen Arbeitgeber und Arbeitsort nicht wechselt hat es in der Regel jährlich mit den gleichen Werbungskosten zu tun. Wichtig ist, dass man unterjährig alle Werbungskostenbelege sammelt und notwendige Aufzeichnungen führt. Dann kann man nichts vergessen und es gilt nach wie vor „Kleinvieh macht auch Mist“.

Bei komplizierteren Sachverhalten, wie z. B. doppelte Haushaltsführung oder Einsatzwechseltätigkeit sollte man ggf. den fachkundigen Rat bei einem Lohnsteuerhilfeverein oder Steuerberater suchen. Mitunter reicht hier eine einmalige Beratung. Dies ist wichtig, um keine Aufwendungen zu vergessen und damit Steuererstattungsansprüche zu verschenken.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.

Stand: April 2006